

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ( AVLB )

## Der Firma Frank Hoffmann Konserven GmbH, 51069 Köln

### **1. Geltung dieser AVLB**

Für alle unserer Verkaufsverträge gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Waren - Vereins der Hamburger Börse e.V. ( WVB ), soweit sie nicht durch die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ( AVLB ) ersetzt werden. Die WVB sind erhältlich über den Waren - Verein der Hamburger Börse e. V., Große Bäckerstraße 4, 20095 Hamburg, oder werden auf Anforderung von uns zur Verfügung gestellt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### **2. Angebote**

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Alle Verträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei sofortigen Lieferungen gilt auch unsere Rechnung als Rechnung und Verkaufsbestätigung. Der Inhalt des Kontraktbestätigungsschreibens gilt als vereinbart, wenn dem Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich widersprochen wird.

### **3. Lieferung- und Lieferfristen**

Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Bei " Force - Majeure" (Höhere Gewalt), insbesondere bei behördlichen Maßnahmen (z. B. Importlizenzen, Quoten), ungenügendem Fang, Mangel an Rohstoffen, Trockenheit, Überschwemmung, Einstellung der Schifffahrt, Feuer oder Nichtlieferung bzw. nicht termingemäßer Lieferung unseres Vorlieferanten (ohne unser Verschulden) sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung entsprechend zu verschieben oder von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Soweit nicht ausdrücklich anders bestätigt, sind genannte Liefertermine als annähernd zu verstehen.

Lieferschwierigkeiten oder unpünktliche Lieferung unsererseits berechtigen den Käufer nach ergebnislosem Abruf der Ware und einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist nur zum Rücktritt von der jeweils abgerufenen Teilmenge. Lieferhindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinaus behalten wir uns in den vorgenannten Fällen das Recht zur Änderung der Liefermenge vor, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. In diesem Fall besteht seitens des Käufers kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Wir bewerten unsere Lieferanten in regelmäßigen Abständen, können jedoch nicht garantieren dass von uns gelieferte Ware ausschließlich von IFS Food zertifizierten Lieferanten stammt.

#### **4. Kostenänderung**

Nach Vertragsabschluß eintretende Mehrbelastungen, wie z.B. Zoll- und Abschöpfungsänderungen, Umsatzsteuer und Frachten, Erhöhung des Entgelts für die vereinbarte Entsorgung der Verpackung der Ware usw. berechtigen uns ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Weiterbelastung an den Käufer nach unserer Wahl. Entsorgung von Transportverpackung geht zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in das übrige EG - Gemeinschaftsgebiet ist der Käufer verpflichtet, umgehend seine Umsatzsteuer - Identitätsnummer (USt - ID - Nr.) anzugeben. Der Käufer erklärt, dass der Erwerb für sein Unternehmen erfolgt. Gibt der Käufer die USt - ID - Nr. nicht oder nicht richtig bekannt, oder verwendet er die USt - ID - Nr. missbräuchlich, so haftet er dem Verkäufer unbeschadet weiterer Ansprüche auch für die Zahlung der deutschen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

#### **5. Gewährleistungsrechte**

Die Ware ist unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche geringfügige Mängel, Falschlieferungen und Mengenfehler sind sofort bei Übernahme auf den Frachtbriefen vom Frachtführer gegenzeichnen zu lassen. Bei größeren Mängeln und bei jeglichen Mängeln von Lieferung von frisch- und tiefgefrorener Ware sowie Halbfabrikaten zur industriellen Weiterverarbeitung wird bei Empfang eine unverzügliche schriftliche Mängelanzeige verlangt. Bei Voll- bzw. Halbkonserven sind größere Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sollten wir wider Erwarten nicht erreicht werden, so steht der Käufer dafür ein, dass in diesen Fällen unmittelbar ein vereidigter unabhängiger Havarie - Kommissar hinzugezogen wird. Auch verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Erkennen und Sichtbarwerden schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die betroffene Ware als genehmigt. Wir behalten uns bei berechtigten Fehlern der vorgenannten Art Wandlung oder Preisnachlass vor. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist nicht als Garantie im Sinne des § 443 BGB zu verstehen. Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus deliktischer Haftung, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

#### **6. Versicherungen**

Grundsätzlich werden Lieferungen an den Käufer nur auf dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch versichert. Bei Verkäufen "frachtfrei" oder gemäß INCO - Terms 2000 CPT trägt der Käufer die Versicherung. Bei Verkäufen "frei Haus" oder auch CIPgemäß INCO - Terms 2000 trägt der Verkäufer die Versicherung. Bei Verkäufen "ab Lager" oder "ab Kai" oder auch FCA laut INCO - Terms geht das Transportrisiko bei Übernahme auf den Käufer über.

## **7. Zahlungen, Gegenrechte des Käufers, Verzugsschaden, Lieferverweigerung**

Die Rechnungen sind netto- ohne Abzug- prompt nach Zugang fällig, sofern nichts anderes umseitig vereinbart ist. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Wechsel sind grundsätzlich ausgeschlossen. Etwaige Reklamationen berühren die Fälligkeit des Kaufpreises nicht. Nur unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in der Höhe der banküblichen Debit - Zinsen, mindestens aber 3% über den jeweiligen Bundesbank - Diskontsatz, berechnet, wenn nicht der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist. Treten nach Vertragsabschluss berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers auf ( insbesondere bei Aufhebung der Warenkreditversicherung, Wechsel- oder Scheckprotesten, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ) oder befindet sich dieser bereits mit fälligen Forderungen in erheblichem Verzug, sind wir berechtigt, das Zahlungsziel bei späteren Rechnungen abzukürzen, Lieferungen auszusetzen oder Aufträge zu stornieren. Weiterhin sind wir berechtigt, nur noch Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu leisten oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren sowie aus deren Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent ) vor, und zwar auch dann, wenn die Ware weiterverarbeitet wird. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern. Soweit die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt oder verbunden wird, erwerben wir wertanteiliges Miteigentum. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Umbildung erfolgt diese in unserem Auftrag ohne Verpflichtung für uns, so dass wir Hersteller werden. Für den Fall der Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware ( einschließlich uns zustehender Miteigentumsanteile ) tritt uns hiermit der Käufer sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine Käufer ab, bei Veräußerung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen werden uns hiermit die genannten Ansprüche des Käufers in Höhe eines wertanteiligen Teilbetrages abgetreten. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen ermächtigt. Der Käufer hat uns auf jederzeitiges Verlangen den Bestand der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nachzuweisen und seine Schuldner namhaft zu machen unter Beifügung von Rechnungskopien, die versehen sein müssen mit einem ordnungsgemäß vom Käufer unterschrieben und datierten Vermerk: Abgetreten an die Frank Hoffmann Konserven GmbH, gegebenenfalls unter Angabe der Abtretungshöhe. Wir treten die vorstehenden Sicherheiten freigegeben nach unserer Wahl ab, soweit ihr Wert nicht nur vorübergehend den Nennbetrag unserer offenen Forderungen einschließlich Zinsen um mehr als 20% übersteigt. Wir sind zum Widerruf der Veräußerungsbefugnis gem. Abs. 1 und der

Einziehungsermächtigung gem. Abs. 4 sowie zur Offenlegung der Forderungsabtretung befügt unter den Voraussetzungen von Nr. 7 Abs. d). Soweit in dieser Bestimmung Bezug genommen wird auf den Warenwert, ist dies der Bruttowert unserer Rechnung bzw. der auf die Vorbehaltsware entfallene dort ausgewiesene Netto - Einzelwert zuzüglich anteiliger Kosten und Umsatzsteuer. Soweit wir vorstehend wertanteilige Rechte erwerben, entspricht unserer Anteil dem Anteil unserer Vorbehaltsware nach ihrem Warenwert im Verhältnis zu den Waren des Käufers oder Dritter nach ihrem Einkaufs - Warenwert beim Käufer, bei Weiterverarbeitung und Umbildung zuzüglich der weiteren Gestehungskosten des Käufers. Im Rahmen der Freigabeklausel werden abgetretene Forderungen mit 75% des Nennwertes bewertet, Vorbehaltswaren und Miteigentumsanteile mit ihren bzw. den ihnen zugeordneten Warenwerten.

### **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Schiedsgericht**

Für alle unsere Verträge gilt deutsches Recht. Nicht anwendbar sind jedoch eventuelle Gesetze und internationale Abkommen zum Internationalen Warenkauf (z.B. CISG). Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sowie zwischen jedem von ihnen und einem auch nur von einer Seite beim Zustandekommen oder Abwicklung eines eingeschalteten Maklers oder Handelsvertreters aus Geschäften, für die diese AVLB und damit auch die WVB gelten, werden durch Hamburger freundschaftliche Arbitrage und durch das Schiedsgericht des Waren - Vereins der Hamburger Börse e.V. entschieden. Dies gilt auch im Falle, dass die Vereinbarung dieser AVLB streitig sein sollte.

Im Übrigen ist, soweit nicht anders vereinbart, Erfüllungsort für Auftrag, Lieferung und Zahlung für beide Teile Köln. Wir behalten uns als Kläger das Recht vor, die Klage nach unserer Wahl vor dem Schiedsgericht oder vor dem Gericht des Erfüllungsortes zu erheben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: September 2021